

Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1986 anzuwenden.

Berlin, den 17. Oktober 1985

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen
Plankommission

**Der Minister
der Finanzen**

H ö f n e r

**Anordnung
über die Dekadenplanung
ausgewählter staatlicher Plankennziffern
vom 30. Oktober 1985**

Zur Erhöhung der Kontinuität und Effektivität in Produktion und Absatz wird in Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die Erarbeitung und Durchführung von staatlichen Planaufgaben nach Dekaden auf der Grundlage der Aufgliederung staatlicher Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes nach Quartalen und Monaten.¹

(2) Diese Anordnung gilt für

- die volkseigenen Kombinate und Betriebe in der Industrie einschließlich Außenhandelsbetriebe,
- die zuständigen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke.

(3) Die Minister für Bauwesen und Verkehrswesen sowie weitere Minister, in deren Bereichen die Dekadenplanung eingeführt werden soll, treffen in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik auf der Grundlage dieser Anordnung die erforderlichen Festlegungen für die Dekadenplanung in ihren Verantwortungsbereichen.

(4) Für die Durchführung der Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sowie für den Versorgungsbereich Verschiedene Verbraucher II gelten die Festlegungen dieser Anordnung insoweit, als in speziellen Rechtsvorschriften keine anderen Festlegungen getroffen werden.

§ 2

Gegenstand der Dekadenplanung

(1) Die Dekadenplanung ist monatlich in Übereinstimmung mit dem in den Dekaden zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds und anderen leistungsbestimmenden Faktoren für folgende staatliche Plankennziffern vorzunehmen:

- Industrielle Warenproduktion zu IAP,
 - Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung zu IAP,
 - Export in das sozialistische Wirtschaftsgebiet zu VGW,
 - Export in das nichtsozialistische Wirtschaftsgebiet zu VM.
- Diese Plankennziffern werden als staatliche Planaufgaben nach Dekaden für die Industrieministerien dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

(2) Die den Kombinat und Betrieben nach Dekaden erteilten staatlichen Planaufgaben für die staatlichen Plankenn-

Ziffern gemäß Abs. 1 und ihre Erfüllung sind als verbindlicher Maßstab für die persönliche materielle Interessiertheit der Generaldirektoren der Kombinate, der Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate und der Direktoren der Betriebe an der Sicherung von Kontinuität und Effektivität der Produktion und des Absatzes anzuwenden.

(3) Die Dekadenplanung ist auf die konsequente Realisierung folgender volkswirtschaftlicher Zielstellungen zu richten:

- flexible Ausrichtung der Produktion auf den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf zur Versorgung der Wirtschaft und der Bevölkerung sowie auf die Erfordernisse des Exports, vollständige Absicherung abgeschlossener Verträge und Gewährleistung der Übereinstimmung von Plan, Bilanz und Vertrag,
- Sicherung der Erfüllung und gezielten Überbietung der nach Quartalen und Monaten bestätigten staatlichen Planaufgaben durch eine hohe Kontinuität in Produktion und Absatz in allen Dekaden des Monats,
- vollständige Nutzung des zur Verfügung stehenden Arbeitszeitfonds entsprechend dem festgelegten Schichtregime,
- Gewährleistung der kontinuierlichen materiell-technischen Versorgung in allen Produktionsstufen,
- Sicherung der kontinuierlichen Auslastung und effektiven Nutzung der Transportkapazitäten.

§ 3

Ablauf der Dekadenplanung

(1) Die Direktoren der Betriebe, die Generaldirektoren der Kombinate bzw. die Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate haben auf der Grundlage der ihnen erteilten staatlichen Planaufgaben nach Monaten sowie entsprechend dem Arbeitszeitfonds nach Dekaden und anderen leistungsbestimmenden Faktoren Planvorschläge zu den Dekadenzielstellungen für die staatlichen Plankennziffern gemäß § 2 Abs. 1 zu erarbeiten und mit einer Begründung dem jeweils übergeordneten Leiter zu übergeben.

(2) Die zuständigen Industrieminister haben den Planvorschlag des Ministeriums auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben des Ministeriums nach Monaten und des von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik zu übergebenden Arbeitszeitfonds nach Dekaden für ihren Verantwortungsbereich zu erarbeiten. Sie haben ihren Planvorschlag einschließlich Begründung dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission entsprechend dem Muster gemäß Anlage zu übergeben.

(3) Der Arbeitszeitfonds und weitere leistungsbestimmende Faktoren sind als verbindlicher Maßstab für den Planvorschlag zu den Dekadenzielstellungen zugrunde zu legen. Abweichungen vom verfügbaren Arbeitszeitfonds, die im volkswirtschaftlichen Interesse liegen, sind schriftlich zu begründen. Die Minister für Kohle und Energie sowie Geologie haben bei der Planung der „Industriellen Warenproduktion zu IAP“ nach Dekaden den volkswirtschaftlich bilanzierten Bedarf an Energieträgern zur stabilen Versorgung der Wirtschaft, der Bevölkerung und der anderen Bereiche zugrunde zu legen.

(4) Durch die Staatliche Plankommission ist zu den Planvorschlägen der Industrieminister zu den Dekadenzielstellungen der volkswirtschaftliche Standpunkt zu erarbeiten. Der zusammengefaßte Vorschlag für staatliche Planaufgaben zu den staatlichen Plankennziffern gemäß § 2 Abs. 1 nach Dekaden, einschließlich einer volkswirtschaftlichen Begründung, wird durch die Staatliche Plankommission monatlich dem Ministerrat zur Bestätigung vorgelegt.

(5) Nach Beschlußfassung durch den Ministerrat haben die Industrieminister die bestätigten staatlichen Planaufgaben für die Dekaden des jeweils folgenden Monats vollständig nach zentralgeleiteten Kombinat bzw. Wirtschaftsräten der Bezirke und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Be-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 3. Dezember 1984 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds (GBl. I Nr. 35 S. 417).